

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des KiTa-Zukunftsgesetzes beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der Anzahl Mitzeichner weitere Personen mitzeichneten, endete am 26. Oktober 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhefen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Rheinland-Pfalz hat im Bundesvergleich einen sehr guten Personalschlüssel. Die Kita- Landschaft ist allerdings sehr heterogen, das heißt, es bestehen durchaus Unterschiede in der Personalausstattung zwischen den Kommunen. Ein wesentliches Ziel des Kita-Zukunftsgesetzes ist es deshalb, die Grundlage für eine transparente und vergleichbare Personalbemessung zu schaffen und so überall im Land für eine ausgeglichene und gute Personalausstattung zu sorgen.*

*Ausgangspunkt der bisherigen Personalisierung waren die Gruppen einer Einrichtung. Mit dem neuen Gesetz wird auf eine stundengenaue platzbezogene Personalisierung umgestellt, das heißt die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang jedes Platzes werden zur Grundlage.*

*Nach den bisherigen Regelungen war vor allem die Unterscheidung in U3- und Ü3- Plätze maßgeblich. Da es allerdings möglich sein muss, dass ein Kind auf seinem Platz älter werden kann und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Personalbemessung der Plätze abbildet, dass für die Betreuung und Bildung jüngerer Kinder mehr Personal benötigt wird, sieht das Gesetz nun drei Platzkategorien mit entsprechenden Personalquoten vor (§ 21 Abs. 3 KiTaG):*

- Pro Platz für ein Kind bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres: 0,263 Vollzeitäquivalente*
- Pro Platz für ein Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 0,1 Vollzeitäquivalente*
- Pro Platz für ein Kind vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 0,086 Vollzeitäquivalente.*

*Dabei ist die wichtigste Kategorie die der Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt. Denn die meisten Kinder kommen in Rheinland-Pfalz mit zwei Jahren in die Tageseinrichtung. Sobald ein Kind einen solchen Platz belegt, kann es auf diesem Platz „älter“ werden. Was die Personalbemessung betrifft, liegt dieser Kategorie eine Mischkalkulation zugrunde, d. h. jeder Ü2-Platz enthält höhere*

*Personalanteile für Zweijährige und geringere Personalanteile für ältere Kinder; daraus wurde ein Durchschnitt gebildet. Somit wurde die Personalausstattung, die für Zweijährige zur Verfügung steht, anteilig bei der Ermittlung der Ü2-Plätze berücksichtigt. Die Bemessung von 0,1 VZÄ je Platz bei sieben Stunden Betreuungszeit ist somit eine Mischgröße, die die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Altersjahrgänge abbildet.*

*Zu dieser Personalquote pro Platz kommen weitere Personalanteile hinzu. Dazu gehört die nach § 22 KiTaG erstmals gesetzlich festgeschriebene Zeit für die Leitung der Tageseinrichtung. Um die Leitungsaufgaben zu erfüllen, ist es außerdem möglich, sich Unterstützung durch Verwaltungspersonal zu holen. Bis zu 20 Prozent der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, was die Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtung entlastet. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung von Auszubildenden und Studierenden, die in der Tageseinrichtung im Einsatz sind. Für jede auszubildende oder studierende Person gibt es nach § 21 Abs. 7 KiTaG eine Stunde Praxisanleitung pro Woche. Auszubildende und Studierende selbst werden nicht in den Personalschlüssel eingerechnet - sie kommen zusätzlich zum regulären pädagogischen Personal hinzu.*

*Neben den pädagogischen Fachkräften kann eine Tageseinrichtung nach § 23 KiTaG weiteres Personal haben. Das sind vor allem die Wirtschaftskräfte, also Reinigungs- und Küchenpersonal. Sie unterstützen die Erzieherinnen und Erzieher insbesondere in der Mittagszeit, beim Kochen, Tisch vorbereiten und hinterher beim Aufräumen. So können sich die Erzieherinnen und Erzieher auf die pädagogische Arbeit konzentrieren. Jede Tageseinrichtung kann so viele Wirtschaftskräfte einsetzen, wie sie begründet benötigt.*

*Allerdings sind nicht in allen Tageseinrichtungen die Herausforderungen gleich. In vielen Tageseinrichtungen ergeben sich besondere Bedarfe, sei es durch den Sozialraum oder den Umstand, dass überdurchschnittlich viele Kinder im Alter von zwei Jahren mit höherem Betreuungsaufwand die Einrichtung besuchen. Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, stellt das Land nach § 25 Abs. 5 KiTaG erstmals ein sogenanntes Sozialraumbudget zur Verfügung. Damit kann in den Tageseinrichtungen zusätzliches Personal eingesetzt werden. Beispielsweise Französischkräfte im grenznahen Raum, interkulturelle Fachkräfte oder Personal für Kita-Sozialarbeit.*

*Sämtliche vorgenannten Kräfte kommen zusätzlich zu der oben genannten Grundpersonalisierung zum Einsatz und dienen immer der personellen Verstärkung in den Tageseinrichtungen.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.